

## II. Handelsverträge

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben in Verfolg der durch die Abkommen mit Brasilien und Belgien eingeleiteten neuen Handelspolitik<sup>1)</sup> drei weitere Abkommen, und zwar am 28. März 1934 mit *Haiti*<sup>2)</sup>, am 29. März 1935 mit der *Tschechoslowakei*<sup>3)</sup> und am 25. Mai 1935 mit *Schweden*<sup>4)</sup> abgeschlossen. Das Abkommen mit Haiti tritt an die Stelle des Abkommens vom 8. Juli 1926, der Notenwechsel mit der Tschechoslowakei dient der Ergänzung des Handelsabkommens vom 29. Oktober 1932, und der Vertrag mit Schweden schließlich beendet einen vertragslosen Zustand, der seit der 1919 erfolgten Kündigung des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages vom 4. Juli 1827 bestand.

Auch die neuen Abkommen gehen sämtlich von dem Grundsatz der vorbehaltlosen Meistbegünstigung aus; die Verträge mit Haiti und Schweden sehen eine ganze Reihe von Zollermäßigungen und Zollbindungen vor. Die in dem amerikanisch-belgischen Abkommen enthaltene, das Meistbegünstigungsregime einschränkende sogenannte »Dritte-Länder-Klausel«<sup>5)</sup> kehrt in derselben Form in Art. XIV des amerikanisch-schwedischen Abkommens wieder. Einer Verschiebung im Wertverhältnis der beiderseitigen Währungen wird in Art. X dieses Abkommens in ähnlicher Form wie in dem Abkommen mit Belgien Rechnung getragen<sup>6)</sup>. Falls in einem der Vertragsstaaten eine irgendwie geartete Devisenkontrolle eingeführt wird, so soll sie nach den im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften sämtlicher drei Verträge so gehandhabt werden, »daß den Angehörigen und dem Handel des anderen Landes ein billiger und gerechter Anteil bei der Devisenzuteilung gewährleistet wird«. (Wortlaut des tschechisch-amerikanischen Vertrages). Bei quantitativer Beschränkung oder Kontrolle der Einfuhr soll der »Handel des anderen Landes billig und gerecht« behandelt werden. Dasselbe gilt nach dem mit Schweden geschlossenen Vertrag für den Fall, daß ein staatliches Monopol für den Einkauf oder Verkauf besteht (Art. VIII).

In diesen Vorschriften ist der Grundsatz der neuen amerikanischen Handelspolitik zum Ausdruck gelangt, daß Meistbegünstigung untrennbar mit »Nicht-Diskriminierung« des Handelsverkehrs verbunden ist. In einer am 1. April 1935 veröffentlichten Erklärung<sup>7)</sup> hat ihn die

1) Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 404.

2) Inhaltsangabe des amtlich noch nicht veröffentlichten Abkommens in Press Releases vom 30. III. 1935, S. 188.

3) Vorläufig in Kraft getreten am 1. V. 1935: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates 1935, S. 75.

4) Press Releases vom 1. VI. 1935, S. 373 ff.

5) Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 405.

6) Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 405.

7) Press Releases vom 6. IV. 1935, S. 212 ff.

amerikanische Regierung, was die Devisenkontrollmaßnahmen anlangt, mit deutlicher Spitze gegen die auf einen gegenseitigen Ausgleich der Handelsbilanz hinzielende Politik einiger europäischer Staaten dahin erläutert,

»that, as nearly as may be determined, the share of the total available exchange which is allotted to any foreign country should not be less than the share employed in a previous representative period prior to the establishment of any exchange control for the settlement of commercial obligations to the nationals of the United States. In other words, the allotment of exchange should be adjusted to the natural flow of trade and not on the theory that the exchange granted for importations from a particular country should be regulated by the amount of exchange created by exports to that country. The latter policy tends to force a bilateral balancing of trade between each pair of countries, and thus tends to prevent the natural triangular or multilateral trade movements and to reduce the total volume of world trade.«

Einfuhrbeschränkungen müssen nach derselben amtlichen Erläuterung, um nicht diskriminatorisch zu sein, garantieren,

». . . the allotment to any foreign country of a share of the total quantity of any article permitted to be imported, equivalent to the proportion of the total importation of the article which that foreign country supplied during a previous representative period.«

Die Politik staatlicher Monopole schließlich darf nur von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrscht sein, wenn die Gewährung der Meistbegünstigung nicht in Frage gestellt sein soll:

». . . the Government of the United States believes that such monopoly or agency should not discriminate against American commerce but that it should accord American suppliers a fair and equitable share of the market as nearly as may be determined by considerations of price, quality, etc., such as would influence a private commercial enterprise.«

Ähnliche Grundsätze treten in dem durch Notenwechsel vom 4. April 1935 abgeschlossenen *Handelsübereinkommen* zwischen *Spanien* und dem *Irishen Freistaat* <sup>1)</sup> zutage, in dessen Ziff. V sich die spanische Regierung verpflichtet hat, alle erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, daß spanische Importeure irländischer Waren die zur Bezahlung notwendigen Devisen unter denselben Bedingungen erhalten, die gegenüber meistbegünstigten Ländern gelten. Irland hat in Ziff. IX für den Fall der Einfuhrkontingentierung eine dem bisherigen Anteil der spanischen Einfuhr an der Gesamteinfuhr der einzelnen Warengattungen entsprechende Berücksichtigung des spanischen Handels zugesagt.

Der am 25. März 1935 in Prag unterzeichnete, am 15. April 1935 vorläufig in Kraft getretene *Handels- und Schifffahrtsvertrag* zwischen der *Tschechoslowakei* und der *Sowjet-Union* <sup>2)</sup> regelt auf der Grundlage

<sup>1)</sup> Gaceta de Madrid vom 27. IV. 1935, S. 754.

<sup>2)</sup> Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates 1935, S. 110 ff.

der Meistbegünstigung und in den üblichen Formen ziemlich eingehend die persönliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen, das Recht zur Niederlassung und zum Betrieb eines Handels- und Erwerbsgeschäfts (Artt. I—V, IX, X) <sup>1)</sup> und folgt in den Bestimmungen über die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretungen (Art. VII) im wesentlichen den Prinzipien, die in früher von der UdSSR. abgeschlossenen Verträgen festgelegt worden sind <sup>2)</sup>. Neu ist lediglich die Bestimmung des Art. VIII, die hinsichtlich der Besteuerung der Handelsvertretung insofern Erleichterungen schafft, als der »besonderen Erwerbsteuer« ein Pauschalbetrag von 0,4% der gesamten Handelsumsätze zu Grunde gelegt wird; auch werden die eigenen Gebäude der Handelsvertretung unter der Bedingung der Gegenseitigkeit von der Gebäudesteuer nach denselben Grundsätzen ausgenommen, »nach denen von dieser Steuer die Gebäude fremder Staaten befreit werden, die von den bei der Regierung der tschechoslowakischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretern und Berufskonsuln benutzt werden«. Für ihre Natur- und Industrierzeugnisse gewähren sich die Vertragsstaaten die Meistbegünstigung hinsichtlich aller Zölle und Abgaben (Artt. XI, XIII).

Bei den Ausnahmen von der Meistbegünstigung (Art. XV) sind u. a. die Sonderregelungen aufgeführt, die die Sowjetunion mit Lettland, Litauen, Estland oder mit benachbarten »Kontinentalstaaten in Asien« vereinbart. Die tschechoslowakische Republik hat

<sup>1)</sup> Entsprechende Bestimmungen finden sich in dem am 12. XII. 1934 zwischen Rumänien und Japan abgeschlossenen *Niederlassungs-, Handels- und Schifffahrtsverträge* (Monitorul Oficial 1935, S. 3840), in dessen Schlußprotokoll den Vertragsparteien allerdings die freie Ausgestaltung ihrer Einwanderungsgesetzgebung unter der Bedingung vorbehalten bleibt, daß sie sich nicht speziell gegen die Angehörigen des Vertragspartners richtet. Die Artt. 1—4, 10 des *Handelsvertrages* zwischen Litauen und Lettland vom 10. IV. 1935 — ratifiziert am 27. IV. 1935 (Amtsblatt des Memelgebiets 1935, S. 336; Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1935, S. 149.) —, sichern den Angehörigen des Vertragspartners in Bezug auf das Niederlassungsrecht grundsätzlich die Gleichstellung mit den eigenen Angehörigen zu, was nach Ziff. II des Schlußprotokolls mindestens »zur vorbehaltlosen Anwendung der Meistbegünstigung« verpflichtet. Unter Beschränkung auf den Zugang zu den Gerichten und die Stellung im Prozeß stipuliert auch das *Abkommen* zwischen Großbritannien und der Tschechoslowakei vom 15. II. 1935 (Cmd. 4876) die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Das durch Notenwechsel vom 6./27. XII. 1934 zwischen Frankreich und dem französischen Oberkommissar für die Mandatsgebiete Syrien und Libanon geschlossene *Abkommen* (Journ. Off. 1935, S. 5619) sichert den französischen Staatsangehörigen in den französischen Mandatsgebieten der Levante und den Angehörigen dieser Gebiete in Frankreich hinsichtlich der Niederlassung, des Aufenthalts, der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes, des Erwerbs beweglichen und unbeweglichen Vermögens und der Belastung mit Steuern und Abgaben Gleichbehandlung mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu diese Zeitschr. Bd. IV, S. 344 ff.

sich in dem Vertrag mit den Vereinigten Staaten <sup>1)</sup> (Ziff. 4 des Notenwechsels) ein Spezialregime mit Österreich oder Ungarn, *Portugal* in Art. 4 des am 13. Mai 1935 mit *Rumänien* abgeschlossenen *Handels- und Schiffsverkehrsvertrages* <sup>2)</sup> wie üblich <sup>3)</sup> ein Spezialregime mit Spanien oder Brasilien vorbehalten, während sich in Art. 6 des *finnisch-bulgarischen Handelsvertrages* vom 22. März 1935 <sup>4)</sup> und Ziff. g des vorläufigen *finnisch-chilenischen Handelsabkommens* vom 1. März 1935 <sup>5)</sup> Regionalklauseln mit Bezug auf Vergünstigungen finden, die Finnland Estland, Litauen und Lettland, Chile anderen lateinamerikanischen Staaten gewährt. Art. 21b des am 12. Dezember 1934 zwischen *Rumänien* und *Japan* abgeschlossenen *Niederlassungs-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrages* <sup>6)</sup> enthält eine Ausnahme hinsichtlich des Spezialregimes

»que la Roumanie pourrait instituer en matière tarifaire pour les importations destinées à faciliter les règlements financiers résultant de l'état de guerre où elle s'est trouvée de 1916 à 1918.«

Der am 28. Mai 1935 zwischen *Frankreich* und den *Niederlanden* abgeschlossene *Handels- und Schiffsverkehrsvertrag* <sup>7)</sup> sieht, wie schon frühere französische Verträge, Ausnahmen zugunsten kollektiver Abmachungen <sup>8)</sup> und zugunsten von Vereinbarungen vor, die auf Grund der Empfehlungen der Konferenz von Stresa vom 20. September 1932 zustande gekommen sind <sup>9)</sup> (Art. 17g und h). Außerdem sind gemäß Art. 17f ausgenommen:

»mesures que chacune des hautes parties contractantes pourrait être appelée à prendre, le cas échéant, pour corriger équitablement les effets d'une brusque rupture d'équilibre entre la valeur relative de leur monnaies respectives, étant entendu que la partie qui se trouvera lésée par ces mesures aura le droit de mettre fin au présent traité avec un préavis d'un mois« <sup>10)</sup>.

Am gleichen Tage wie der Handelsvertrag ist zwischen der *Tschechoslowakei* und der *Sowjetunion* ein *Abkommen über den gegenseitigen Schutz der Rechte aus dem gewerblichen Eigentum* abgeschlossen worden <sup>11)</sup>,

<sup>1)</sup> S. oben S. 627 Anm. 3.

<sup>2)</sup> *Diario do Governo* 1935 I, S. 711.

<sup>3)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 911.

<sup>4)</sup> *Finlands Författningssamlings Fördragsserie* 1935, No. 8; *Düršaven Vestnik* 1935, S. 1369.

<sup>5)</sup> *Finlands Författningssamlings Fördragsserie* 1935, No. 10.

<sup>6)</sup> *Monitorul oficial* 1935, S. 3840.

<sup>7)</sup> *Journ. Off.* 1935, S. 5867.

<sup>8)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 641; auch Bd. V, S. 406.

<sup>9)</sup> Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 910.

<sup>10)</sup> Vgl. hierzu auch oben S. 627.

<sup>11)</sup> Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates 1935, S. 119. In Art. XXII des Handelsvertrages haben die Vertragsparteien die Verpflichtung auch zum Abschluß eines Abkommens über den Schutz der Rechte des literarischen und künstlerischen Eigentums übernommen.

durch das die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles »hinsichtlich des Schutzes von Erfindungen, Handels- und Fabrikmarken, Mustern und Modellen, und ebenso auch hinsichtlich des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb« denen des anderen Teils in dessen Gebiet gleichgestellt werden,

»sofern sie die Bedingungen und Formalitäten erfüllen, die durch die Gesetze und Verordnungen jedes vertragschließenden Teiles für seine eigenen Angehörigen festgesetzt sind oder in Hinkunft festgesetzt werden sollten, ohne gezwungen zu sein, im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles zu wohnen oder Niederlassungen zu haben.«

Der *Notenwechsel* zwischen *Litauen* und den *Niederlanden* betr. den *Schutz von Fabrik- und Warenzeichen* vom 9. Januar/7. März 1935<sup>1)</sup> stellt die beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes ihrer Fabrik- und Warenzeichen einander gleich mit der Maßgabe, daß holländische Staatsangehörige, die in Litauen und litauische Staatsangehörige, die in Holland weder Handel noch Gewerbe betreiben, den Schutz ihrer Zeichen nur insoweit und solange genießen, wie dieselben in Holland (Litauen) geschützt sind.

Die Vereinbarungen, die durch Notenwechsel vom 18. März und 27. April 1935 zwischen *Großbritannien* und *Italien* zur Regelung der Handelsbeziehungen getroffen sind<sup>2)</sup>, sind durch die scharfen Einfuhrkontingentierungen veranlaßt worden, zu denen die italienische Regierung infolge der bedrängten Devisenlage des Landes Mitte Februar 1935 zwecks Erreichung eines Ausgleichs zwischen Ein- und Ausfuhr geschritten ist. Großbritannien hat sich in ihnen für das Jahr 1935 die Zulassung von 80 Proz. der in den entsprechenden Zeitabschnitten des Vorjahres eingeführten Warenmengen sichern können (Art. 1 des Anhangs zum Notenwechsel vom 27. April 1935). Die Bezahlung erfolgt im Wege der Verrechnung zwischen dem von italienischen Schuldnern gespeisten, bei dem Istituto Nazionale per i cambi con l'Estero errichteten Lire-Konto und dem von britischen Schuldnern gespeisten, bei der Bank von England errichteten Sterling-Konto (Artt. 4—8 des Anhangs zum Notenwechsel vom 27. April 1935). Private Kompensationsgeschäfte sind nur mit Genehmigung beider Regierungen zulässig (Art. 9 des Anhangs zum Notenwechsel vom 27. April 1935), die zur Regelung der mit der Durchführung des Abkommens verbundenen Schwierigkeiten eine gemischte Kommission<sup>3)</sup> einsetzen werden (Art. 12 des Anhangs zum Notenwechsel vom 27. April 1935). In dem Notenwechsel vom 18. März 1935 hat sich die italienische Regierung das Recht vorbehalten, für den Fall einer beträchtlichen Verminderung der italienischen Einfuhr nach

1) Amtsblatt des Memelgebietes 1935, S. 373.

2) Treaty Series 1935, Nr. 14; Cmd. 4888; Gazzetta Ufficiale 1935, S. 2307.

3) Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 407 Anm. 3 und 4.

Großbritannien die diesem zugestandene Einfuhrquote von 80 Proz. einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

### III. Sonstige Abkommen.

Das am 2. Februar 1935 zwischen *Italien* und *Österreich* abgeschlossene, am 16. April 1935 ratifizierte Übereinkommen betr. den *Ausbau der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten*<sup>1)</sup> beruht auf der in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Überzeugung der Vertragsparteien:

»daß die auch im allgemeinen Interesse des Friedens bereits verwirklichten gegenseitigen Vorteile dieser Politik der Freundschaft und Zusammenarbeit durch eine immer umfassendere und tiefere Kenntnis der Kultur und des Geisteslebens der beiden Völker und durch einen immer größeren Ausbau und einen lebhafteren und planmäßigen Austausch der traditionellen geistigen Beziehungen zwischen Österreich und Italien auf allen Gebieten der Wissenschaft, Literatur und Kunst eine wirksame und dauernde Förderung erfahren können.«

Mit seinen 19 Artikeln stellt es die bisher vollständigste zwischenstaatliche Regelung kultureller Beziehungen dar<sup>2)</sup>. Vorgesehen ist die Errichtung eines österreichischen Kulturinstituts in Rom und eines italienischen Kulturinstituts in Wien, die von allen Steuern, Abgaben und Gebühren befreit sein sollen, die Schaffung von Gastprofessuren für österreichische bzw. italienische Geschichte, die Förderung der deutschen Sprache an italienischen und der italienischen an österreichischen Unterrichtsanstalten — evt. unter Anstellung von Staatsangehörigen des Vertragspartners als Lehrkräften —, der Austausch von Professoren und Studenten und eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bibliotheks-, Archiv-, Theater-, Film- und Rundfunkwesens.

Das ihr nachgebildete, am 16. Februar 1935 abgeschlossene *italienisch-ungarische Kulturabkommen*<sup>3)</sup> geht nicht ganz so weit, sieht insbesondere nicht die etwaige Anstellung von Angehörigen des einen Vertragspartners in dem Unterrichtsdienst des anderen vor. Beide Abkommen sind erst nach Ablauf von 10 Jahren kündbar.

Nach ihrem Muster ist am 4. März 1935 auch zwischen *Österreich* und *Ungarn* ein *Kulturabkommen* abgeschlossen worden<sup>4)</sup>.

Bloch.

<sup>1)</sup> Bundesgesetzblatt 1935, S. 531; Gazzetta Ufficiale 1935, S. 1359, 1844.

<sup>2)</sup> Vgl. zu früheren Abkommen kultureller Natur diese Zeitschr. Bd. IV, S. 370; V, S. 168.

<sup>3)</sup> Gazzetta Ufficiale 1935, S. 1357.

<sup>4)</sup> Inhaltsangabe des noch nicht amtlich publizierten Abkommens im Donaukurier, 11. Jahrg., Nr. 5 (März 1935).